



Statuten der Genossenschaft Kafimüli Stallikon

I. Firma, Sitz

Unter dem Namen Genossenschaft Kafimüli Stallikon, mit Sitz in Stallikon, besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

II. Zweck

Der Zweck der Genossenschaft ist, in Stallikon einen Treffpunkt zu schaffen und zu betreiben, an dem man in ungezwungenem Rahmen Leute aller Generationen treffen kann, an dem vielfältige Aktivitäten stattfinden und wo eigene Ideen verwirklicht werden können.

Die Kafimüli Stallikon richtet ihre Aktivitäten auf die Interessen und Bedürfnisse der Bevölkerung von Stallikon und der umliegenden Gemeinden aus. Der Fokus der Aktivitäten liegt in den Bereichen Kultur, Soziales und Wissen/Lernen. Dabei arbeitet die Kafimüli Stallikon partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen in Stallikon zusammen.

Die Zweckbestimmung der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnbringend orientiert.

III. Anteilscheine

Die Kafimüli Stallikon gibt Anteilscheine im Nennwert von CHF 300 heraus, welche weder übertragen noch verpfändet werden können.

IV. Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Anteilschein erwirbt und die Idee der Kafimüli Stallikon unterstützt. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie kann auch von natürlichen Personen und Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, die den Zweck der Genossenschaft anerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss der Verwaltung erworben. Dieser darf erst erfolgen, wenn ein schriftliches Beitritts-gesuch mit den nötigen Angaben zur Person vorliegt. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate vorab auf Monatsende. Ein Ausschluss aus der Genossenschaft erfolgt aus wichtigen Gründen durch einen Verwaltungsbeschluss. Die ausgeschlossenen Genossenschafter haben ein Rekursrecht an der Generalversammlung sowie den Anspruch auf die Rückzahlung der einbezahlten Anteilscheine in der Höhe des Nennwertes.

V. Rechte und Pflichten

1. Rechte

Die Mitglieder der Genossenschaft haben das Recht sich gemäss ihren persönlichen Ressourcen und Wünschen einzubringen.

2. Pflichten

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet:

1. Die Statuten der Kafimüli Stallikon in die Tat umzusetzen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu befolgen.
2. Alles zu unterlassen, was der Genossenschaft schaden könnte.
3. Durch Kooperations- und Hilfsbereitschaft das Bestehen der Genossenschaft zu fördern.
4. Zustände, aus denen der Genossenschaft Nachteile entstehen könnten, der Verwaltung zu melden.

3. Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

VI. Organisation

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung
3. die Statuarische Kontrollstelle

1. Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

1.1 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal und innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Sie ist von der Verwaltung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens drei Wochen vor der Durchführung einzuberufen. Falls nötig, kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

1.2 Durchführung

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Präsidenten geleitet. Er ernennt die erforderliche Anzahl Stimmezähler/innen. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Generalversammlung ist durch den Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Dieses wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterschrieben.

1.3 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Beschlussfassung über die Anträge der statuarischen Kontrollstelle und über die Entlastung der Verwaltung.
2. Wahl und Abberufung der Verwaltung oder einzelner ihrer Mitglieder.
3. Änderung und Ergänzung der Statuten.
4. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft, Ernennung von Liquidatoren.

1.4 Anträge an die Generalversammlung

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung eines nicht auf der Traktandenliste stehenden Geschäftes, über das an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen der Verwaltung mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Sie sind von der Verwaltung mindestens acht Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Anträge, welche später eingereicht werden, können erst an einer nächsten Generalversammlung behandelt werden.

1.5 Stimmrecht

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein am Sitz der Genossenschaft wohnhaftes, mündiges Familienmitglied oder durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als ein zusätzliches Genossenschaftsmitglied vertreten.

1.6 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Es werden zwei Stimmentzähler benannt.

2. Verwaltung

2.1 Wahl und Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer der Verwaltungsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder

wählbar. Wahlen innerhalb einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Die Verwaltung konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

2.2 Aufgaben und Befugnisse

In die Kompetenz der Verwaltung fällt die gesamte Leitung und Vertretung der Genossenschaft Kafimüli Stallikon, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Die Verwaltung entscheidet insbesondere über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

2.3 Geschäftsführung

Die Verwaltung überträgt die Geschäftsführung und die Vertretung der Kafimüli Stallikon an einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und an weitere Mitglieder der Geschäftsführung. Die Verwaltung bestimmt in eigener Verantwortung den Geschäftsführer und die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung.

2.4 Organisationsreglement

Die Verwaltung erlässt ein gemeinsam mit der Geschäftsführung verfasstes Organisationsreglement.

2.5 Beschlussfassung

Ein Verwaltungsbeschluss muss von der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst werden. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

2.6 Zeichnungsberechtigung

Die Verwaltung bezeichnet deren Mitglieder und diejenigen der Geschäftsführung, welche neben dem Präsidenten unterschriftsberechtigt sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident und der Geschäftsführer zu zweien unter sich oder zusammen mit einem weiteren, von der Verwaltung bezeichneten Mitglied der Geschäftsführung.

2.7 Publikationsorgan

SHAB. Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Genossenschafter erfolgen schriftlich (einschliesslich E-Mail) unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen.

2.8 Kapitaldeckung

Die Verwaltung verpflichtet sich, unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und diese über die Sachlage zu unterrichten, wenn die letzte Jahresbilanz aufzeigt, dass die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht mehr gedeckt ist.

3. Statutarische Kontrollstelle

Die Genossenschaft untersteht nicht der ordentlichen Revision und verzichtet somit rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision. Aus diesem Grund muss die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Mitarbeiter der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar.

3.1 Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie muss insbesondere prüfen, ob die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern sind, ob diese ordnungsgemäss geführt sind, und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Deshalb muss die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Informationen geben. Die Kontrollstelle muss der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag unterbreiten. Ohne einen solchen Bericht kann die Generalversammlung keinen Beschluss zur Betriebsrechnung und zur Bilanz fassen.

Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung zu melden. In wichtigen Fällen müssen diese auch der Generalversammlung mitgeteilt werden.

Die Kontrollstelle ist gehalten, an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen. Der Kontrollstelle ist es untersagt, einzelne Genossenschafter oder Drittpersonen über Beobachtungen, die sie bei der Ausübung ihres Auftrages macht, zu informieren.

VII. Organhaftung

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision betrauten Personen sowie die Liquidatoren sind der Genossenschaft, den einzelnen Genossenschaf tern und den Genossenschaftsgläubigern nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen (Art. 916 OR).

VIII. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Genossenschaftsversammlung vom 11. Mai 2021 schriftlich angenommen worden.

Stallikon, 22. Mai 2021

Genossenschaft Kafimüli Stallikon

Der Präsident

Protokollführer

Raphael de Riedmatten

Christopher Nokes